

Einkaufsbedingungen der Firma RAUMAG-Janich TCS GmbH, 96528 Rauenstein

Stand: Januar 2012

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Diese nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns mit Unternehmern (§ 14 BGB) (nachfolgend Lieferanten oder Vertragspartner genannt) geschlossenen Verträge bei denen wir Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller sind. Die Geltung erstreckt sich auf alle bestehenden sowie künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Annahme der Leistungen.
- 1.3. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

2. Bestellung

- 2.1. Unsere Bestellung ist mit allen Angaben und Unterlagen unser Geschäftsgeheimnis.
- 2.2. Bis zur Annahme unserer Bestellung sind wir jederzeit berechtigt, diese zurückzuziehen.
- 2.3. Die unseren Anfragen oder Bestellungen beigefügten Behelfe wie zB Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithographien oder Proben bleiben unser Eigentum und dürfen nur für unsere Zwecke verwendet werden. Sie sind uns unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über unser Verlangen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe.
- 2.4. Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, Bemühungen, technische Spezifikationen usw.) leisten wir keine Vergütung. Mit Annahme unserer Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung unserer Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung innerhalb der üblichen Annahmefrist unter Angabe der Bestellnummer zustande. Abweichungen von unserer Bestellung sind deutlich zu kennzeichnen und bedürfen unserer Genehmigung.
- 3.2. Soweit wir zunächst um Angebote bitten, erfolgt deren Einreichung für uns kostenlos und unverbindlich.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung "frei Haus" ein. Demnach sind im Preis sämtliche Aufwendungen des Lieferanten zur Erbringung der Lieferung/ Leistung, wie Verpackung, Versicherung, Montage, Probebetrieb, Pläne, Modelle, Matrizen, Zertifikate und ähnliches. Die Rückgabe von Verpackungen bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorschriften gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 4.3. Die Rechnung darf der Lieferung nicht beigefügt werden und ist uns gesondert zuzustellen.
- 4.4. Die Rechnung muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. In der Rechnung sind als Fälligkeitsvoraussetzung unsere Bestellnummer/ Referenz, unsere Positionsbezeichnungen sowie die eindeutige Bezeichnung der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung anzugeben.
- 4.5. Rechnungen von Lieferanten ohne innerdeutsche Bankverbindung müssen zudem als Fälligkeitsvoraussetzung den IBAN und BIC des Lieferanten enthalten.
- 4.6. Lieferanten mit Sitz innerhalb der EU müssen als Fälligkeitsvoraussetzung Gewicht, Ursprungsland und Warennummer/Zolltarifnummer für jeden Artikel enthalten.
- 4.7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und für die jeweilige Position unsere Artikelnummer anzugeben.
- 4.8. Ist die Lieferung mangelhaft, sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.9. Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. Abweichende Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu fixieren und von uns zu bestätigen.



5. Lieferzeit und -bedingungen

- 5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und Lieferfristen sind bindend.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie die Artikelnummern mit entsprechender Menge anzugeben. Jeder Sendung hat der Lieferant einen Lieferschein mit diesen Angaben beizufügen. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
- 5.5. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.
- 5.6. Wir sind berechtigt, Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/ Leistungen abzulehnen.
- 5.7. Wir sind auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.
- 5.8. Wir behalten uns das Recht vor, vorzeitige oder verspätete Lieferungen/ Leistung abzulehnen.

6. Beschaffenheit der Lieferung

- 6.1. Für die Ware gelten die in der Bestellung beschriebenen Qualitätsbedingungen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen oder Abnahmebedingungen entsprechen.
- 6.2. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
- 6.3. Der Vertragspartner leistet insbesondere Gewähr, dass durch seine Lieferung/ Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und er hält uns für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos.
- 6.4. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System zu unterhalten und sicherzustellen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht.
- 6.5. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Ergebnisse die Prüfungen ergeben haben. Sämtliche Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.
- 6.6. Wir sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Mess-, Prüf- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Abnehmer von uns zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, uns oder der Behörde / den Abnehmern von uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten.
- 6.7. Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.
- 6.8. Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.

7. Haftung und Gewährleistung

- 7.1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche und Rechte ohne jede Einschränkung mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist nach § 377 HGB wenigstens 10 Werktage beträgt. Sofern wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr weitersenden und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigen, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend. Bei versteckten Mängeln, insbesondere solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.
- 7.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Einbau oder Verarbeitung der Ware, höchstens jedoch 36 Monate ab Wareneingang.
- 7.3. Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, so können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- 7.4. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 7.5. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben vorbehalten.
- 7.6. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vertraglichen Spezifikationen einhalten. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von Mängeln, insbesondere Material- und Herstellungsfehlern sind.
- 7.7. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Mängelansprüche entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere für Rücksendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen, Transport-, Arbeits-, Material, Einund Ausbaukosten sowie interne Bearbeitungskosten.



8. Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2. Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.
- 8.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10. Abtretung und Verrechnung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferers wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

11. Beistellungen

- 11.1. Der Lieferer haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Materialien. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.
- 11.2. Die von uns beigestellten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung steht zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der vom Lieferer getätigten Aufwendungen für deren Verarbeitung. Insoweit verwahrt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.
- 11.3. Die Verarbeitung oder die Umbildung der beigestellten Sachen nimmt der Lieferant stets nur für uns vor.
- 11.4. An von uns gestellten oder finanzierten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung oder Bearbeitung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und zu warten.

12. Allgemeine Haftung

- 12.1. Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet.
- 12.2. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in den vorgenannten Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.
- 12.3. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 12.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

13. Geheimhaltung

- 13.1. An sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen und dergleichen behalten wir uns Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, solange das darin enthaltene Fertigungswissen nicht allgemein bekannt geworden ist.
- 13.2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant, uns eine Vertragsstrafe von 25.000,- € zu zahlen. Die Berufung auf einen Fortsetzungszusammenhang wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass uns kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

14. Ergänzende gesetzliche Vorschriften

Soweit nicht anders vereinbart, kommen ergänzend die am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.



15. Unübertragbarkeit, salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1. Die Rechte des Lieferanten aus einem abgeschlossenen Vertrag sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragbar.
- 15.2. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
- 15.3. Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und sonstige vertragliche Leistungen ist Rauenstein, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 15.4. Gerichtsstand ist Rauenstein. Wir sind berechtigt auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- 15.5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

16. Verbot der Werbung

Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet.